

Kauf von 209'300 m<sup>2</sup> Land, GBP Nr. 619, in Dersbach  
in der Gemeinde Risch und Zuweisung an die "Stiftung  
zur Erhaltung der Zuger Landschaft"

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. September 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Der Zugersee weist auch heute noch und trotz der grossen Bevölkerungskonzentration weitgehend unverbaute Ufer auf, insbesondere im nordwestlichen Teil. Dies ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Während das östliche Ufer zufolge der seenahen Strassenführung und der ungünstigen Topographie weitgehend frei blieb, verhinderten auf der westlichen Seite vorwiegend grosse Privatsitze eine Einzelüberbauung. Zudem erliess der Regierungsrat bereits 1946 sogenannte Bauverbotszonen, die bis zum Vorliegen der gemeindlichen Planungen einer ufernahen Ueberbauung entgegenwirkten. Eine vor Jahren geplante Ueberbauung im Raume Buonas rief den Widerstand weiter Kreise hervor und zeigte die Sensibilität der Bevölkerung gegenüber Eingriffen in natürliche Landschaften.

Zu Beginn dieses Jahres erhielt der Stadtrat Kenntnis vom eventuellen Verkauf einer grössern Parzelle ab Gut Freudenberg in Risch. Dieses Gut umfasst weite unverbaute Landflächen. Mit Ausnahme der Parkanlagen bei der Villa wird das Land ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt. Vor diesen unverbauten Flächen befinden sich die letzten grossen Schilffelder am Zugersee. Die Uferzone steht zwar unter Naturschutz, doch sind die Schilfbestände aus verschiedenen Gründen gefährdet und sollten so gut wie möglich geschützt werden. Die Anfrage des Stadtrates bezüglich Aufnahme von Kaufsverhandlungen wurde positiv beantwortet und führte zum Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages.

Die Liegenschaft Freudenberg ist der Zone des "übrigen Gemeindegebietes" zugeordnet. Um diesen Zustand auch langfristig sicherzustellen, ist es vorteilhaft, solche Liegenschaften in den Besitz einer öffentlichen Stiftung zu überführen. Die Auffassung, solche Liegenschaften unbedingt überbauungsfrei zu erhalten, könnte sich in späteren Jahren u.U. wieder ändern. Mit dem Kauf der Liegenschaft und deren

Ueberführung in eine Stiftung möchte die Stadt einen Beitrag zum langfristigen Schutz der Seeufer und der Landschaft um den Zugersee leisten.

## II.

Der Stadtrat hat am 21. September 1982 die "Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft" mit einem Kapital von Fr. 25'000.-- gegründet. Aus der Stiftungsurkunde (Beilage 2) ersehen Sie, dass der Zweck der Stiftung die Erhaltung der Zuger Landschaft ist. Die zu erwerbenden Gebiete sollen vor Ueberbauung bewahrt und als gestaltende Elemente des zugerischen Landschaftsbildes erhalten bleiben. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei die Mehrheit der Stiftungsräte vom Stadtrat gewählt wird. Da die zu erwerbende Liegenschaft in der Gemeinde Risch liegt, hat der Stadtrat den Gemeinderat Risch eingeladen, sich mit einer Einlage von Fr. 25'000.-- an der Stiftung zu beteiligen, wobei vorgesehen ist, einen Vertreter dieser Gemeinde in den Stiftungsrat zu wählen. Es ist zu hoffen, dass auch der Kanton und andere Gemeinden und Institutionen die Stiftung unterstützen werden. Der Titel der Stiftung wurde so gewählt, dass der Erwerb von Liegenschaften im ganzen Kantonsgebiet möglich ist.

## III.

Der Kaufvertrag (Beilage 1) sieht den Erwerb von 209'300 m<sup>2</sup> Wiese, Streue, Wege und Gewässer in Dersbach vor, in der Gemeinde Risch, nebst verschiedenen landwirtschaftlichen Gebäuden und einem Zweifamilienhaus. Der Preis hiefür beträgt 4,4 Millionen Franken. In Ziffer 2 der übrigen Vertragsbedingungen ist der Zweck des Kaufes näher umschrieben. In Ziffer 3 erklärt sich die Stadt bereit, das Kaufsobjekt in das Eigentum der unter Abschnitt I genannten Stiftung einzubringen. Diese Bedingung bildet integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages, weshalb über den Kauf und die Zuweisung an die Stiftung in einem Vorgang abgestimmt wird. In Ziffer 4 wird auf den Pachtvertrag hingewiesen, der am 31. März 1983 abläuft. Der Stiftungsrat wird dann mit dem jetzigen Pächter Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Pachtvertrages aufnehmen. In Ziffer 7 erklärt sich Frau M. E. Glover-Hürlimann bereit, bei einem allfälligen Verkauf von weitem Abschnitten ab ihrer Liegenschaft Freudenberg der "Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft" jeweils ein Verkaufsangebot zu unterbreiten.

Zu einem spätern Zeitpunkt ist zu prüfen, ob sich die landwirtschaftliche Liegenschaft verselbständigen lässt und ob eine unabhängige bäuerliche Existenz geschaffen werden kann.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 21. September 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
W.A. Hegglin A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kaufvertrag
- Stiftungsurkunde
- Plan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND KAUF VON 209'300 M2 LAND, GBP NR. 619, IN DERSBACH  
IN DER GEMEINDE RISCH, UND ZUWEISUNG AN DIE "STIFTUNG ZUR ER-  
HALTUNG DER ZUGER LANDSCHAFT"

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. vom

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kauf von 209'300 m2 Land, GBP Nr. 619, in Dersbach  
in der Gemeinde Risch, zum Betrage von Fr. 4,4 Millionen  
Franken wird zu Lasten der Investitionsrechnung zuge-  
stimmt.
2. Der Zuweisung der 209'300 m2 Land, GBP Nr. 619, in Ders-  
bach in der Gemeinde Risch, an die "Stiftung zur Erhaltung  
der Zuger Landschaft" wird zugestimmt.
3. Diese Beschlüsse treten unter Vorbehalt der Genehmigung  
durch die Volksabstimmung sofort in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die  
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es  
werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten er-  
teilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Volksabstimmung:



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

U r k u n d e

über die Errichtung der

"STIFTUNG ZUR ERHALTUNG DER ZUGER LANDSCHAFT"

---

mit Sitz in Zug



Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons Zug, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter, sind heute erschienen:

Für die Einwohnergemeinde Zug die rechtmässigen und bevollmächtigten Vertreter des Stadtrates

- Herr Stadtpräsident Walther A. Hegglin, Kolinplatz 10, Zug,
- Herr Stadtschreiber Dr. Albert Müller, Rosenbergstr. 8a, Zug.

Die genannten Herren erklären, namens der Einwohnergemeinde Zug eine Stiftung errichten zu wollen, und sie beauftragen die Urkundsperson, die erforderliche öffentliche Urkunde abzufassen.

Die Stifterin verfügt:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Name<br>Sitz      | 1. Die Einwohnergemeinde Zug errichtet unter dem Namen<br><br>"Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft"<br><br>eine Stiftung i.S. von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.           |
| Zweck             | 2. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der Zuger Landschaft, insbesondere entlang der Seeufer. Diese Gebiete sollen vor einer Ueberbauung bewahrt und in ihrer landschaftlichen Eigenart erhalten bleiben.            |
| Stiftungsvermögen | 3. Die Einwohnergemeinde Zug widmet der Stiftung ein Vermögen von Fr.25'000.-- (Franken fünfundzwanzigtausend).<br><br>Dieser Betrag ist auf ein Konto zu Gunsten der Stiftung bei der Zuger Kantonalbank einzuzahlen. |



**Äufnung des Vermögens** 4. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet:  
a) durch weitere Zuwendungen der Stif-  
terin,  
b) durch Zuwendungen Dritter,  
c) durch Erträge des Stiftungsvermögens.

**Organe** 5. Die Organe der Stiftung sind:  
a) der Stiftungsrat und  
b) die Kontrollstelle.

**Stiftungsrat** 6. Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 9  
Mitgliedern.  
a) Zahl der Mit-  
glieder  
Wahl  
Konsti-  
tuierung  
Amtsdauer  
Die Wahl ist wie folgt vorzunehmen:  
a) Dem Stadtrat steht das Recht zu, bei  
einem Stiftungsrat  
- von 5 Personen 3 Mitglieder,  
- von 6 und 7 Personen 4 Mitglieder  
und  
- von 8 und 9 Personen 5 Mitglieder  
zu wählen, wobei mindestens 1 Mit-  
glied zugleich dem Stadtrat anzuge-  
hören hat.  
b) Die übrigen Mitglieder werden vom  
Stiftungsrat gewählt.  
c) Bei der Wahl ist zu berücksichtigen,  
dass auch Personen aus Gemeinwesen  
oder Institutionen, welche der Stif-  
tung Land schenken oder finanzielle  
Beiträge leisten, in den Stiftungs-  
rat gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stif-  
tungsrates beträgt vier Jahre.

Der Präsident des Stiftungsrates wird  
vom Stadtrat gewählt. Im übrigen kon-  
stituiert sich der Stiftungsrat selber.  
Er wählt aus seiner Mitte den Vizeprä-  
sidenten. Aktuar und Rechnungsführer  
brauchen nicht Mitglieder des Stiftungs-  
rates zu sein.

Der Stiftungsrat umschreibt in einem  
Reglement die Aufgaben der Mitglieder



des Stiftungsrates und erlässt eine Geschäftsordnung. Er setzt die Zeichnungsbefugnis fest. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Reglement und Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

- b) Aufgabe
7. Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Die Liegenschaften sind zu angemessenen Bedingungen zu verpachten. Von der Stiftung erworbenes oder ihr geschenktes Land darf grundsätzlich nicht veräußert werden.
- Der Stiftungsrat hat ein Reglement über die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens zu erlassen. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Stadtrates.
- Kontrollstelle
8. Die Kontrollstelle ist vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Sie hat die Rechnung der Stiftung alljährlich zu prüfen und dem Stiftungsrat Bericht zu erstatten.
- Aufsicht
9. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates, welchem alljährlich die Rechnung samt dem Bericht der Kontrollstelle zur Prüfung zu unterbreiten ist. Die Aufsicht erfolgt gemäss der VVO des Regierungsrates über die Ausübung der Aufsicht über Stiftungen vom 9. März 1929.
- Aenderung und Aufhebung der Stiftung
10. Eine Aenderung der Organisation oder des Zweckes der Stiftung sowie eine Aufhebung der Stiftung kann nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfolgen (Art. 85 ff. ZGB § 9 VVO über die Ausübung der Aufsicht über Stiftungen).



11. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

ZUG, 21. September 1982

Die Stifterin:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Der Stadtpräsident:

*W. A. Hegglin*

Der Stadtschreiber:

*A. Müller*

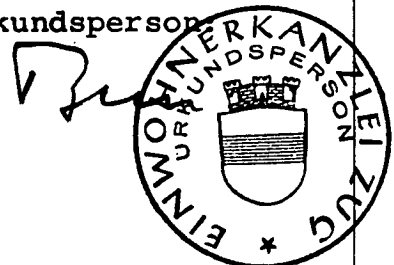
OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

Die vorliegende Stiftungsurkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Stifterin und ist von den Herren Stadtpräsident W.A. Hegglin und Stadtschreiber Dr. A. Müller, welche die Stifterin rechtmässig vertreten, in meiner Gegenwart unterzeichnet worden.

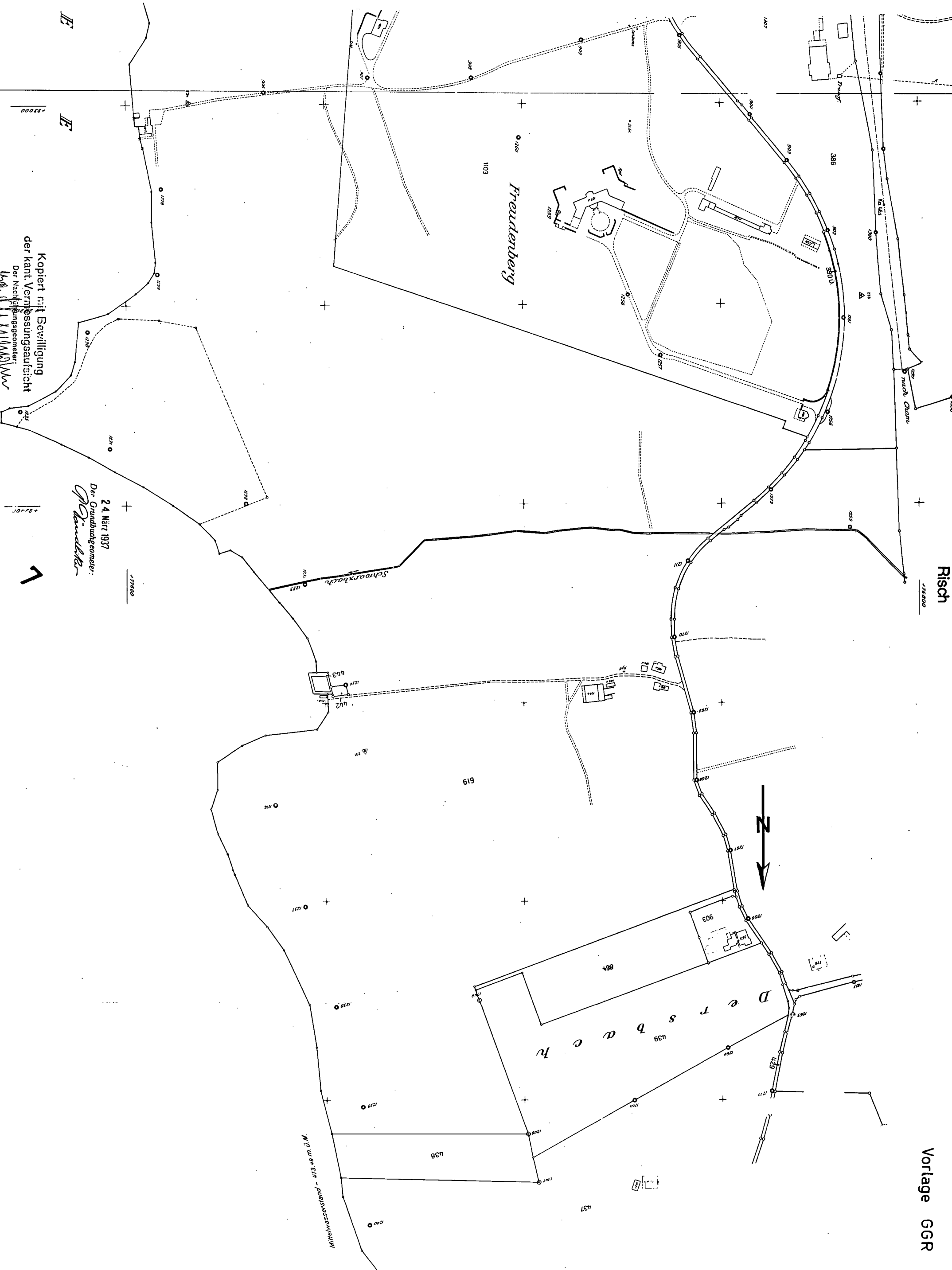
ZUG, 21. September 1982

Die Urkundsperson



Risch

Vorlage GGR



Freudenberg

Dersbacher

Mittelweg m. d. M. - Putschsässenweg

Schwarzbach

24. März 1937  
Der Grundbuchgeometer:  
*P. Rindler*

Kopiert mit Bewilligung  
der kant. Vermessungsaufsicht  
Der Nachlassungsgeometer:  
*F. Knecht*

21. Sept. 1982

Dg. - Bild Vermessungsamt AG  
6340 BAHN

Urkunde Nr. 84 19 82

O E F F E N T L I C H E U R K U N D E

K A U F V E R T R A G

Zwischen

Frau Margaret Eleanor Glover-Hürlimann, von Zürich, in  
Risch, Freudenberg

als Verkäuferin

und

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat

als Käuferin

wird folgender Kaufvertrag  
abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Frau Margaret Eleanor Glover-Hürlimann verkauft folgende  
landwirtschaftliche Liegenschaft an die Einwohnergemeinde  
Zug:

2-Familienhaus, Scheune, Nebengebäude mit Hühnerstall-Anbau,  
Holzschopf, Wagenschopf, Assek. Nr.106 a<sup>u</sup>-e, zusammen ver-  
sichert für Fr.171'500.-- (Index 200), Wiese, Streue, Wege,  
und Gewässer, zusammen 20 ha 93 a 00 m<sup>2</sup> gross - GBP Nr.619  
in Dersbach, in der Gemeinde Risch gelegen.

Anmerkung

1. Trigonometrischer Punkt IV. Ordnung.

Die amtliche Schätzung vom Jahre 1936 beträgt Fr.750'500.--.  
(incl. GBP Nrn.386, 403, 422, 1103, 1500 und Fischenze  
Bl. Nr.836).



*[Handwritten signature]*

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- a) Last: Fahrwegrecht mit Kehrrecht und Unterhaltsabrede z.G. Nr.442.
- c) Last: Fuss- und Fahrwegrecht zum See und Güterumschlagsrecht am See z.G. Nrn.428, 418.
- d) Last: Uferbenützungsrecht bei der Schiffhütte zu Schifffahrt und Baden und dgl. z.G. Nr.418.
- g) Last: Uebertragbares Kanalisationsdurchleitungsrecht z.G. des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee-Küssnachtersee-Aegerisee (GVRZ).

Grundpfandrechte

Schuldbriefe, lautend zugunsten:

Hierauf und auf GBP Nrn.386, 403, 422, 1103, 1500 und  
Fischenke Blatt Nr.836:

der Schaffhauser Kantonbank, Schaffhausen	Fr.300'000.--
des Inhabers	Fr.100'000.--
do.	Fr.259'860.--

Zusammen

Fr.659'860.--  
=====

II. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis beträgt Fr.4'400'000.-- (Franken viermillionenvierhunderttausend).
2. Dieser Betrag ist am 31. Dezember 1982 auf ein Sperrkonto zugunsten der Verkäuferin bei der Zuger Kantonbank einzuzahlen. Er ist zum jeweiligen Zinssatz für Sparhefte zu verzinsen.
3. Nach Eintritt der unter Abschnitt III Ziff. 6 genannten Bedingungen kann die Verkäuferin über den auf das Sperrkonto einbezahlten Betrag samt allfällig aufgelaufenen Zinsen frei verfügen.
4. Treten die unter Abschnitt III Ziff. 6 erwähnten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1983 nicht ein, fällt der vorliegende Kaufvertrag automatisch und ohne irgendwelche Entschädigungspflicht dahin. Das Verfügungsrecht



*[Handwritten signature]*

über den auf das Sperrkonto einbezahlten Betrag samt den allfällig aufgelaufenen Zinsen geht an die Einwohnergemeinde Zug über.

5. Das Kaufsobjekt ist aus der Pfandhaft zu entlassen. Die Zustimmungserklärungen der Grundpfandgläubiger zur Pfandentlassung liegen dem Original des Kaufvertrages bei.

### III. Uebrige Vertragsbedingungen

1. Der Antritt der Liegenschaft mit Nutzen und Schaden für die Einwohnergemeinde Zug erfolgt am 1. Januar 1983.
2. Der Kauf der Liegenschaft erfolgt zum Zweck, das Seeufer von Ueberbauungen freizuhalten und schützenswerte Landschaften zu erhalten. Der heutige landwirtschaftliche Charakter des Grundstückes sowie der bestehenden Bauten ist zu erhalten und Neubauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen und im herkömmlichen Stil erstellt werden. In diesem Sinne werden folgende Grunddienstbarkeiten begründet:

Auf dem Kaufsobjekt dürfen keine nichtlandwirtschaftlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen erstellt werden und es darf der landwirtschaftliche Charakter des Grundstückes und der bestehenden Bauten nicht verändert werden. Neubauten dürfen vom herkömmlichen Stil landwirtschaftlicher Bauten nicht abweichen.

Dieses Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen, das Verbot der Veränderung des landwirtschaftlichen Charakters des Grundstückes und der bestehenden Bauten sowie das Verbot der Abweichung vom herkömmlichen Stil landwirtschaftlicher Gebäude bei Erstellung von Neubauten sind als Grunddienstbarkeiten z.L. der GBP Nr.619 und z.G. der GBP Nr.1103, welche im Eigentum der Verkäuferin steht, ins Grundbuch einzutragen.

#### Grundbucheintrag:

- Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
- Verbot der Veränderung des landwirtschaftlichen Charakters des Grundstückes und der bestehenden Bauten,
- Verbot der Abweichung vom herkömmlichen Stil landwirtschaftlicher Gebäude bei Erstellung von Neubauten.

z.L. der GBP Nr.619 und z.G. der GBP Nr.1103.



*[Handwritten signature]*

3. Die Einwohnergemeinde Zug hat eine "Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft" errichtet. Das Kaufsobjekt ist von der Einwohnergemeinde Zug als Schenkung in das Eigentum der genannten Stiftung zu übertragen.
4. Der Pachtvertrag ist auf den 31. März 1983 gekündigt. Er wird bis zu diesem Datum von der Einwohnergemeinde Zug übernommen. Der Stadtrat wird mit dem jetzigen Pächter Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Pachtvertrages aufnehmen.
5. Die Grundstückgewinnsteuer von mutmasslich Fr.400'000.-- geht zu Lasten der Verkäuferin.
6. Seitens der Einwohnergemeinde Zug wird der vorliegende Kaufvertrag unter folgenden Vorbehalten abgeschlossen:
  - 6.1 Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.
  - 6.2 Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.
  - 6.3 Vorbehalt der Ablehnung einer allfällig eingereichten Beschwerde.
7. Die Kosten und Gebühren, welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung dieses Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.
8. Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Urkundsperson, den vorliegenden Kaufvertrag sowie die Dienstbarkeiten gemäss Abschnitt III Ziffer 2 nach Eintritt der Bedingungen von Abschnitt III Ziffer 6 beim Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden und alle Rechtshandlungen, welche für die Eintragung im Grundbuch erforderlich sind, vorzunehmen.



Also vereinbart und unterzeichnet:

Risch, 14. Okt. 1982

Die Parteien:

Die Verkäuferin:

(Frau Margaret E. Glover-  
Hürlimann)

*Margaret Glover-Hürlimann*

Die Käuferin:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER STADTRAT

Der Stadtpräsident:

*H. P. Uehli*

Der Stadtschreiber:

*H. A. Bieri*

Die Zuger Kantonalbank nimmt Kenntnis von den Ziffern 2, 3 und 4 des Abschnittes II und wird den einbezahlten Betrag entsprechend diesen Bestimmungen freigeben.

ZUGER KANTONALBANK

*Hürlimann*



*Hürlimann*

OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, Rudolf Barmettler, Gemeindegemeinschreiber  
und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten  
Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig  
befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

Risch, 14. Okt. 1982

Die Urkundsperson:



*R. Barmettler*

Kauf von 209'300 m<sup>2</sup> Land, GBP Nr. 619, in Dersbach in der Gemeinde Risch und Zuweisung an die "Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft"

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Oktober 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwesenheit des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, hat die Geschäftsprüfungskommission an ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1982 die Vorlage Nr. 680 eingehend behandelt.

Die Kommission unterstützt die Initiative des Stadtrates. Sie ist auch der Meinung, dass es eine wichtige öffentliche Aufgabe ist, die zugerische Landschaft zu erhalten, d.h. die noch unüberbauten Gebiete insbesondere entlang der Seeufer in ihrer landschaftlichen Eigenart zu erhalten und vor einer Ueberbauung zu schützen. Diese regionale Aufgabe lässt sich nach Ansicht der Kommission am besten durch eine entsprechende Stiftung mit öffentlichem Charakter lösen, an der sich auch andere Gemeinden und Institutionen sowie der Kanton beteiligen können und sollen. Um dieser Idee zum Durchbruch zu verhelfen und um die sich bietende Gelegenheit zu nutzen, ist die Kommission einhellig der Meinung, dass dem Erwerb von 209'300 m<sup>2</sup> Land in Dersbach im Sinne der Vorlage zuzustimmen ist.

Nach eingehender Diskussion beschliesst die Geschäftsprüfungskommission einstimmig, dem Grossen Gemeinderat zu empfehlen, auf die Vorlage einzutreten, dem Kauf des vorerwähnten Landes zum Preise von Fr. 4,4 Mio zulasten der Investitionsrechnung und der Zuweisung dieses Grundstückes an die "Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft" zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. Walter Jeck, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 504  
BETREFFEND KAUF VON 209'300 m2 LAND, GBP NR. 619, IN DERSBACH  
IN DER GEMEINDE RISCH, UND ZUWEISUNG AN DIE "STIFTUNG ZUR ER-  
HALTUNG DER ZUGER LANDSCHAFT"

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 680 vom 21. September 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kauf von 209'300 m2 Land, GBP Nr. 619, in Dersbach in der Gemeinde Risch, zum Betrage von Fr. 4,4 Millionen Franken wird zu Lasten der Investitionsrechnung zugestimmt.
2. Der Zuweisung der 209'300 m2 Land, GBP Nr. 619, in Dersbach in der Gemeinde Risch, an die "Stiftung zur Erhaltung der Zuger Landschaft" wird zugestimmt.
3. Diese Beschlüsse treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volksabstimmung sofort in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbechlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 19. Oktober 1982

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: A. Schärer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Volksabstimmung: